



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 21 O 9161/05

Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

WV		zK
Frist	EINGEGANGEN	RR
Gegn.	12. MAI 2005	Rspr.
Mdt.	WALDORF RECHTSANWÄLTE	mdA
SB		zdA

- 1) **edel records** [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 2) **EMI Music** [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 3) **SONY BMG MUSIC ENTERTAINMENT** [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 4) **SPV Schallplatten,** [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 5) **Universal Music** [REDACTED]
- Antragstellerin -
- 6) **Warner Music** [REDACTED]
- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5 u. 6:
Rechtsanwälte Waldorf, Beethovenstr. 12, 80336 München
Gz.: 01017-2005 JW-FB

gegen

[REDACTED] Moskau/Russische Föderation (Russland)
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

....



erläßt das Landgericht München I, 21. Zivilkammer am 11.5.2005 folgende

Einstweilige Verfügung

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung
 - eines Ordnungsgeldes von EUR 5,- bis zu EUR 250.000,-, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder
 - einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten,für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO

verboten,

geschützte Aufnahmen aus Tonträgern der Antragsstellerinnen bzw. Vervielfältigungen derartiger Aufnahmen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen, insbesondere über die Internetadresse [www.a\[REDACTED\]](http://www.a[REDACTED]) zum elektronischen Abruf bereitzuhalten.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf EUR 200.000,-- festgesetzt.



Begründung:

Der Antrag ist zulässig.

Das Landgericht München I ist gemäß UrhG §§ 105, 32 ZPO örtlich zuständig, da die beanstandeten Inernetseiten bestimmungsgemäß auch im hiesigen Gerichtsbezirk abgerufen werden können.

Aus dieser Tatsache folgt auch die internationale Zuständigkeit.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner Tonaufnahmen urheberrechtlich geschützter Musiktitel der Klägerinnen im Internet zugänglich macht, indem er auf der von ihm betriebenen Plattform "A [REDACTED]" deren Download auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Er ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht im Besitz einer Lizenz.

Damit ergibt sich der Anspruch der Klägerinnen aus § 97 Abs. 1 UrhG.

[REDACTED]
Richter
am Bundespatentgericht

[REDACTED]
Vors. Richterin
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht